

Checkliste: Mutter-/Vater-Kind-Kur

Familienarbeit fordert den ganzen Menschen – den ganzen Tag. Wer durch die Elternrolle allerdings erheblich belastet und gesundheitlich beeinträchtigt ist, hat Anspruch auf eine Mutter- (oder Vater-)Kind-Kur.

Das Angebot

- Kuren für Mütter und Mutter mit Kind (Väter, Vater mit Kind) sollen Erkrankungen vorbeugen, wo die Gesundheit bereits geschwächt ist oder eine schon eingetretene Erkrankung heilen, bessern oder deren Verschlechterung verhindern.
- Sie sind eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen.
- Sie erfolgen immer stationär.

Anspruchsberechtigte

Alle Frauen (und Männer) in Familienverantwortung, wenn die Notwendigkeit einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme ärztlich attestiert ist, z. B. wenn Sie kurbedürftig sind und

- familiär stark belastet oder in einer Trennungssituation sind oder
- pflegebedürftige oder behinderte Kinder oder Angehörige versorgen.

Erkrankungen, die in einer Kur gezielt behandelt werden können, sind z. B.:

- Erkrankungen der Atemwege
- Hauterkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- orthopädische und rheumatische Erkrankungen u.a.

Mitreisende Kinder

- Kinder fahren als gesunde Begleitpersonen mit zur Kur oder als Patienten und werden dann auch behandelt.
- Aufgenommen werden Kinder von wenigen Monaten bis 12 Jahren, Ausnahmen bestehen. Behinderte Kinder unterliegen in der Regel keiner Altersbegrenzung.

Antrag stellen

- Beratungs- und Vermittlungsstellen der Wohlfahrtsverbände und das Müttergenesungswerk (s.u.) informieren und helfen beim Antrag. Attestformulare für den Antrag bekommen Sie in den Beratungsstellen oder im Internet z. B. beim Müttergenesungswerk.
- Ihr Arzt attestiert Ihnen auf dem Formular die Kurempfehlung. Lassen Sie sich auch Ihre Krankheit und evtl. auch die Ihres Kindes genau beschreiben.
- Den Antrag mit dem Attest erhält die Krankenkasse.

Bewilligung

- Die Krankenkasse entscheidet über den Kurantrag.
- Sie schaltet den Medizinischen Dienst der Krankenkassen ein, der die Notwendigkeit der Kur prüft.

- Sollte der Kurantrag nicht genehmigt werden, haben Sie das Recht auf Widerspruch. Die Beratungsstellen helfen.

Dauer

- In der Regel 3 Wochen.
- Kann in Absprache mit der Krankenkasse aus medizinischen Gründen während der Kur verlängert werden.
- Berufstätige müssen keinen Urlaub nehmen.

Kosten

- Die Kosten der bewilligten Kur tragen die Krankenkassen. Mutter bzw. Vater zahlen 10 Euro pro Tag zu, Kinder sind zuzahlungsfrei.
- Die Fahrtkosten zur Klinik übernehmen die Krankenkassen ebenfalls.
- Bei einer Kur zur Krankheitsvorbeugung fällt eine Zuzahlung von 10 Euro pro Fahrt und Person an, bei einer Rehabilitation nicht.
- Die Krankenkasse übernimmt auch die Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn im Haushalt ein Kind unter 12 Jahren lebt und keine andere Person im Haushalt diesen weiterführen kann.

› Friederike Klein

SERVICETIPP

Informationen zu Mutter- und Vater-Kind-Kuren, zu Beratungsstellen in Ihrer Nähe und zu den für den Antrag notwendigen Dokumenten bietet das Müttergenesungswerk unter Tel.: (030) 33 00 29-29 oder im Internet unter www.muettergenesungswerk.de